



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesundheit  
Herr Josef Winkler, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/5702**  
VORLAGE

**DER MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
www.mwg.rlp.de

16.04.2024

Mein Aktenzeichen  
Ref. PUK  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Lucas Muth  
lucas.muth@mwg.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2871

## **24. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 29.11.2023**

### **TOP 1: „Sozialversicherungsrechtlicher Status sogenannter Poolärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst“**

**Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- V 18/4734**

**gemeinsam mit**

### **TOP 2: „Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung und Poolärzte in Rheinland-Pfalz“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- V 18/4842**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Zusage, zu den o.g. Tagesordnungspunkten der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 29.11.2023, soweit möglich Angaben und Zahlen zu betroffenen Ärztinnen und Ärzten, betroffenen ärztlichen Bereitschaftspraxen, betroffenen Diensten und Poolärztinnen und -ärzten sowie hinsichtlich der Finanzierungslücke bei der Bereitschaftsdienstpflicht bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zu erfragen, berichte ich wie folgt:



Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung könnten zum Stichtag 1.2.2024 586 Ärztinnen und Ärzte, die Interesse an Diensten geäußert haben oder bereits eingebucht sind, nur mit Sozialabgaben im Bereitschaftsdienst beschäftigt werden.

Zur Frage, welche Bereitschaftsdienstzentralen und anfallenden Dienste von dem Urteil des Bundessozialgerichts betroffen seien, wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung mitgeteilt, dass der gesamte Bereitschaftsdienst von dem BSG-Urteil betroffen sei.

Die Landesregierung ergänzt dazu wie folgt: In der nun vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründung haben die BSG-Richter betont, dass der Begriff der sozialrechtlichen „Beschäftigung“ weit zu fassen sei und daher ein Angestelltenverhältnis nicht zwingend voraussetzt. Ausschlaggebend sei, dass der Zahnarzt „in prägender Weise“ in die von der KZV gestellten Bereitschaftspraxis „eingegliedert war, ohne unternehmerisches Risiko“ gehabt zu haben. Das Bundessozialgericht gab keine belastbaren Hinweise zur Klärung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen auch ein KV-organisierter Bereitschaftsdienst in eigener Praxis von Sozialversicherungspflichten betroffen oder aber davon generell befreit wäre. Zugleich haben die Richter auch deutlich gemacht, dass ein fester Stundenlohn insbesondere in Verbindung mit einer Abrechnung durch die Kassenärztliche oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung eher für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung spricht. Im Urteil haben die Richter darauf abgestellt, dass die Anhaltspunkte für eine abhängige Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, nämlich die Weisungsgebundenheit und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers, weder in einem Rangverhältnis zueinanderstehen würden, noch müssten sie stets kumulativ vorliegen. Insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten, sog. „Diensten höherer Art“, könne das Weisungsrecht aufs Stärkste eingeschränkt sein. Der Kläger sei in die Organisation des vertragszahnärztlichen Notdienstes eingegliedert gewesen, da er die Dienstleistung innerhalb eines von der KZV vorgegebenen äußeren Rahmens erbracht habe. Die KZV habe die Räumlichkeiten angemietet und für die personelle und materielle Ausstattung gesorgt. Insgesamt habe sich seine Tätigkeit daher, abgesehen vom Kernbereich der medizinischen Behandlung, als fremdbestimmt erwiesen. Die Eingliederung des



Klägers resultiere daraus, dass er in die Organisation des Notfalldienstzentrums und die praktizierten Abläufe eingebunden war, ohne darauf (unternehmerischen) Einfluss habe nehmen können.

Zur Frage, wie viele Poolärzte sich nach der Urteilsverkündung aus dem Pool abgemeldet haben, hat die Kassenärztliche Vereinigung mitgeteilt, dass sich bis zum 1.2.2024 von 469 zum Stichtag 31.12.23 zur Verfügung stehenden externen Poolärztinnen und Poolärzten 290 zum Dienstplan angemeldet hätten. Somit sind 179 derzeit nicht für die Kassenärztliche Vereinigung tätig.

Um die gestiegenen Personalkosten aufgrund der Erhöhung der Stundenvergütung der diensthabenden Ärztinnen und Ärzte sowie den erhöhten Verwaltungsaufwand auszugleichen, hat die Kassenärztliche Vereinigung die monatliche Bereitschaftsdienstumlage von 270 EUR auf 340 Euro erhöht.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch